Abwägungsprotokoll
Planverfahren: Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Birkholz“ im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Landkreis oder-Spree
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit

Abwägung der Stellungnahmen gem. § 1 Abs. 7 BauGB die im Rahmen der Beteiligung eingegangen sind.

Die **Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange** gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der **Nachbargemeinden** gem. § 2 BauGB erfolgte durch Anschreiben vom 14.10.2025. Insgesamt wurden 17 Behörden/Träger öffentlicher Belange sowie 5 Nachbargemeinden angeschrieben. 14 Behörden/Träger öffentlicher Belange sowie zwei Nachbargemeinden haben sich geäußert.

Die **Beteiligung der Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 14.10.2025 bis einschließlich 17.11.2025 statt. Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Folgende Behörden, TÖB und Nachbargemeinden wurden beteiligt:

Nr.	Behörde, TÖB, Nachbargemeinde	Datum der Stellung-nahme
1	Landkreis Oder- Spree, Bauordnungsamt, AG Bauleitplanung	10.11.2025
2	Gemeinsame Landesplanung Berlin Brandenburg	12.11.2025
3	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland Spree	13.11.2025
4	kwu Entsorgung	14.10.2025
5	Landesamt für Umwelt	04.11.2025
6	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	----------
7	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	22.10.2025
8	LBGR	22.10.2025
9	Kampfmittelbeseitigungsdienst der Polizei Brandenburg	----------
10	Landesamt für Bauen und Verkehr LBV	28.10.2025
11	Landesbetrieb Straßenwesen	17.10.2025
12	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	21.10.2025
13	EDIS AG weitergeleitet am 14.10.2025 an EDIS Netz GmbH	----------
14	EWE	14.10.2025
15	Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland	16.10.2025
16	50Hertz Transmission GmbH	15.10.2025
17	Stadt Beeskow	----------
18	Amt Odervorland	20.10.2025
19	Amt Schamützelsee	21.10.2025
20	Gemeinde Tauche, Bauamt	----------
21	Stadt Storkow (Mark)	----------
22	Forstamt Oder-Spree	----------

Nr.	Behörde/TÖB Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1.	Landkreis Oder- Spree Bauordnungsamt Frau Schaper Breitscheidstr. 4 15848 Beeskow bauordnungsamt@l-os.de Stellungnahme vom 10.11.2025	Stellungnahme der Verwaltung des Landkreises Oder- Spree als Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Birkholz" der Gemeinde Rietz Neuendorf, OT Birkholz nach § 4 Abs. 2 BauGB **Planungsabsicht: Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“** **Fläche: ca. 7,32 ha** **Planungsstand: Entwurf 01.09.2025** Zum Planentwurf äußern sich die beteiligten Ämter und Behörden wie folgt:	
1.1.	**Kataster- und Vermessungsamt**	Keine Äußerungen	Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.
1.2.	**Amt für Recht, Ordnung und Straßenverkehr** SG Kfz-Zulassung, Allgemeine Verkehrsangelegenheiten	Keine Äußerungen	Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.
1.3.	**Bauordnungsamt** SG Technische Bauaufsicht	Keine Einwände	Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.

1.4.	**Amt für Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz** AG Vorbeugender Brandschutz	Keine Einwände	Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.
1.5.	**Umweltamt** SG Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde	Keine Einwände	Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.
1.6.	**Umweltamt** SG Untere Naturschutzbehörde	**Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Reglungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können** **Einwendungen** Notwendigkeit der Landschaftsplanung und Berücksichtigung des LRP Die untere Naturschutzbehörde muss an dieser Stelle auf die rechtliche Verpflichtung zur Aufstellung eines Landschaftsplanes hinweisen. Nach § 11 Abs. 2 BNatSchG sind Kommunen verpflichtet Landschaftspläne aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 erforderlich ist, insbesondere, weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage“ ist als wesentliche Veränderung von Natur und Landschaft zu bewerten. Wenn die Naturschutzbehörden im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Rahmen von Bauleitplanverfahren Kenntnis von solchen wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft erhalten, dann müssen sie auf das Erfordernis der Aufstellung oder Fortschreibung des Landschaftsplans hinweisen.[1] Auf dieses Erfordernis hat die UNB die Gemeinde Rietz-Neuendorf im Jahr 2022 per Mail und auch durch eine Informationsveranstaltung zu diesem Thema hingewiesen. Derzeit hat die Gemeinde keinen Landschaftsplan. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Genehmigungsfähigkeit eines Flächennutzungsplans oder Bebauungsplans und der Existenz eines aktuellen Landschaftsplans besteht grundsätzlich nicht.[2] Aber da	Landschaftsplan und LRP Die rechtliche Verpflichtung zur Aufstellung eines Landschaftsplans wird von der Gemeinde Rietz-Neuendorf zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wird kein gesonderter Landschaftsplan erarbeitet. Die Gemeinde stützt sich auf die Inhalte und Vorgaben des bereits bestehenden Landschaftsrahmenplans des Landkreises Oder-Spree. Dieser stellt auf übergeordneter Ebene umfassende Ziele und Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und zur nachhaltigen Nutzung der Landschaft dar und berücksichtigt dabei alle relevanten naturschutzrechtlichen und landschaftlichen Belange im gesamten Kreisgebiet. Ein zusätzlicher, integrierter Landschaftsplan auf gemeindlicher Ebene ist daher nicht erforderlich, da die wesentlichen landschaftsplanerischen Anforderungen bereits durch den Landschaftsrahmenplan abgedeckt sind. Zudem erfolgt im Bebauungsplanverfahren eine

		der vorliegende B-Plan wie festgestellt wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft vorbereitet, die den Bedarf nach Aufstellung oder Fortschreibung eines Landschaftsplans auslösen, berücksichtig dieser B-Plan ohne aktuelle Landschaftsplanung die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege (vgl. § 1 Absatz 6 Nummer 7 Baugesetzbuch - BauGB) unzureichend. Dies führt dazu, dass er im Falle des Satzungsbeschlusses an Abwägungsmängeln leidet, die der Genehmigung unter Umständen entgegenstehen[3]. Die uNB behält sich in diesem Falle vor, die Kommunalaufsicht darüber in Kenntnis zu setzen. <u>Biotopschutz § 30 BNatSchG</u> Im Planungsgebiet liegen keine nach §30 BNatSchG geschützten Biotope. Im südwestlichen Randbereich der Fläche schließen jedoch entsprechende Bereiche an. Entlang der Zufahrtsstraße, sich nach Südwesten fortsetzend, verläuft eine nach § 30 BNatSchG i.V.m. §17 BbgNatSchAG geschützte Allee. Zudem gibt es direkt angrenzend, im südlichen Bereich der Fläche, eine Windschutzstreifenstruktur mit Hecken und Bäumen (Überschirmung > 10%) sowie östlich angrenzend eine Baumreihe. Diese Landschaftselemente stellen laut Artenschutzfachbeitrag die Artenhotspots der kartierten Fläche dar und werden von diversen Vogelarten sowie der Zauneidechse als Habitat genutzt. Die Biotope liegen zwar außerhalb des B-Planes jedoch insbesondere im Einflussbereich der Zuwegung. Eine Beeinträchtigung im Rahmen der Baumaßnahme, auch zeitweilig, ist nicht zulässig. <u>Artenschutz § 44 BNatSchG</u> Im Plangebiet selbst wurden 2 Brutpaare der Feldlerche, sowie ein weiteres Brutpaar im mit untersuchten Pufferbereich kartiert. Zudem wurden im Randbereich 2 Zauneidechsen nachgewiesen. Die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen (VM1-4) sind geeignet Beeinträchtigungen zu verhindern. Die Vermeidungsmaßnahmen wurden zwar als textliche Festsetzungen / Hinweise in den B-Plan übernommen, aber der Text wurde nicht angepasst. So wurde unter „Hinweise“ bei Punkt 4.2. auf eine Abbildung 9 verwiesen. Allerdings wird nicht aufgeführt, wo diese Abbildung 9 zu finden ist. Die Ausgleichsmaßnahme AM1 mit einem Modulreihenabstand von 10 m bei 2 Modulreihen ist geeignet die Beeinträchtigungen auszugleichen. Der Extensivierung mit Einbringung von geeignetem Saatgut	umfassende Umweltprüfung. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens werden im Umweltbericht bewertet und gegebenenfalls durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Damit ist sichergestellt, dass auch ohne eigenständigen Landschaftsplan alle relevanten Umweltbelange berücksichtigt werden und der Bebauungsplan im Einklang mit den übergeordneten Planwerken steht. Der Landschaftsrahmenplan sowie seine Fortschreibung stellen fachliche Orientierungshilfen dar und werden im Rahmen der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einbezogen. Die inhaltlichen Hinweise fließen in die Beurteilung der Umweltauswirkungen und die weiteren Planungsschritte ein. Eine verbindliche Wirkung entfalten die Pläne jedoch nicht. Der Hinweis wird aufgenommen; eine Änderung der Planung ist derzeit nicht erforderlich. <u>Biotopschutz</u> Die geschützten Landschaftselemente bleiben während des Baus und darüber hinaus bestehen. Es sind keine Rodungen im Bereich der Allee und der Windschutzstreifenstrukturen geplant. Die Zuwegung erfolgt über einen bereits bestehenden asphaltierten Weg. Dieser Weg ist für die Nutzung von Landwirtschaftlichen Fahrzeugen/Geräten freigegeben und wird auch regelmäßig von diesen für die Bestellung der umliegenden Felder genutzt. Das heißt für

		sowie Mahdregime (wie beschrieben) und dem Monitoring wird grundsätzlich zugestimmt. <u>Eingriffsreglung (§ 15 BNatSchG)</u> Ein Ziel des B-Plans ist die planerische Bewältigung der Eingriffsregelung nach den Regeln des Baugesetzbuches (BauGB). Dieses bedeutet, dass die Eingriffsregelung vollständig im Bauleitplan abgearbeitet wird. Dort muss über die Vermeidung und Minderung von Eingriffen entschieden und die Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Dies schafft Planungssicherheit für die zukünftigen Bauherren, beinhaltet aber auch die Verpflichtung, Dinge auf der B-Planebene klar zu regeln. Die Abarbeitung der Eingriffsreglung auf der B-Planebene bedeutet, alle durch die Festsetzungen gedeckten Eingriffe zum Ausgleich zu bringen. Die Eingriffsregelung wurde umfänglich abgearbeitet und alle Beeinträchtigungen aufgeführt. Allerdings ist unverständlich, warum die Kompensationsmaßnahme AM1 in der Planzeichnung nicht als textliche Festsetzung aufgeführt wird. Dies ist zwingend erforderlich! Der erneuten Angabe das Umzäunungen und Erschließungen auch außerhalb der Baugrenze zulässig sind widerspricht die uNB weiterhin aufs Schärfste. Die Errichtung baulicher Anlagen ist nur innerhalb des festgelegten Baufeldes zulässig! Die Maßnahmenausführungen sind durch eine Umweltbaubegleitung zu dokumentieren. [1] Vgl. Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 3129, Drucksache 7/8584. [2] Vgl. a.a.O. 3Vgl. a.a.O.	die Zuwegung muss kein geschütztes Biotop entfernt oder beschädigt werden. Durch die Baumaßnahmen ist nur mit einer temporären geringfügigen Beeinträchtigung durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu rechnen. Da der Weg bereits von großen Fahrzeugen befahren wird, müssen an den Bäumen oder Sträuchern keine Schnittmaßahmen oder andersartige Maßnahmen vorgenommen werden, die die Lebensqualtäten, der dortigen Lebewesen beeinträchtigen könnte. Die Allee wird dadurch nicht nachhaltig beeinträchtigt. Somit bleiben die vorhandenen Strukturen weiterhin bestehen. Weder für die Zauneidechsen, noch für die vorhandenen Vogelarten entsteht ein Verlust des Lebensraums. <u>Artenschutz</u> In der Begründung wird in Kapitel 3.5. Hinweise ergänzt: „Naturschutzrechtliche Maßnahmen […] 2. Um einen Konflikt mit Zauneidechsen zu vermeiden, ist, wie in Abbildung 9 im Artenschutzfachbeitrag dargestellt, ein Zauneidechsenschutzzaun während der gesamten Bauzeit aufzustellen.“ <u>Eingriffsregelung</u> Die Ausgleichmaßnahme AM1 wurde als textliche Festsetzung unter der Nr. 3.4 als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) in die Planzeichnung aufgenommen.

			Die textliche Festsetzung Nr. 2.1 wurde wie folgt ergänzt: „Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die in der Planzeichnung dargestellten Baugrenzen festgelegt. Die Errichtung von Umzäunungen und notwendigen Erschließungswegen ist grundsätzlich innerhalb der festgesetzten Baugrenzen vorzunehmen. Eine Errichtung außerhalb der Baugrenzen ist nur in dem Umfang zulässig, der für die Sicherung, den Betrieb und die Wartung der Photovoltaikanlage erforderlich ist. Dabei sind die artenschutzfachlichen Anforderungen nach Ziffer 3 der Textlichen Festsetzungen einzuhalten und die Abstandsflächen nach BbgBO (§ 6 BbgBO) zu beachten.“ Die Errichtung von Umzäunungen und notwendigen Erschließungswegen außerhalb der Baugrenzen wird aus betrieblichen Gründen als erforderlich angesehen, um den sicheren Betrieb und die Wartung der Photovoltaikanlage zu gewährleisten. Im Rahmen der Abwägung der öffentlichen Belange nach § 1 Abs. 6 BauGB wurden die Artenschutzbelange berücksichtigt: Die Überschreitung der Baugrenzen erfolgt nur in minimalem Umfang und ist durch die im Bebauungsplan festgesetzten artenschutzfachlichen Maßnahmen (z. B. Feldlerchen-Habitatflächen, Zauneidechsenschutz, Einhaltung der Brutzeiten) gesichert. Die Baugrenzen selbst bleiben unverändert, die Grundzüge der Planung werden nicht

			berührt. Vor diesem Hintergrund wird die Festsetzung, dass Umzäunungen und Erschließungswege außerhalb der Baugrenzen zulässig sind, als vereinbar mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den artenschutzrechtlichen Anforderungen, angesehen. Alle Zäune befinden sich wie im Vorhaben- und Erschließungsplan eingezeichnet innerhalb der Baugrenze. In den textlichen Festsetzungen ist unter 3.4. ein Monitoring für die Betriebsjahre 1, 3, und 5 festgesetzt.. In den Hinweisen wird unter 4.3 wird auf die Notwendigkeit einer ökologischen Baubegleitung hingewiesen.
1.7.	**Umweltamt** SG Untere Wasserbehörde	**Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage** Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Für Trafostationen und Anlagen zur Energiespeicherung und Verarbeitung als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen entsprechend der Anlagenverordnung AwSV einzuhalten. Anzeigepflicht Löschwasserbrunnen Der geplante Löschwasserbrunnen ist gemäß § 49 Abs. 1 WHG der unteren Wasserbehörde mindestens 1 Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 WHG bedürfen Gewässerbenutzungen, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit dienen, sofern der drohende Schaden schwerer wiegt als die mit der Benutzung verbundenen nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften, keiner wasserrechtlichen Erlaubnis. Jedoch sind Arbeiten, bei denen so tief in den Boden eingedrungen wird, dass unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann (hier Abteufen eines Löschwasserbrunnens und Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Löschwasserversorgung) bei der unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig.	Die Hinweise wurden in die Begründung im Kapitel 3.6. Erschließung aufgenommen.

1.8.	**Amt für Kreisentwicklung und Infrastruktur** Stabstelle Ländliche Entwicklung, Kreisplanung	**Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage** Sie können über das Tool vom Projekt „EmPowerPlan“ die Eignung der ausgewiesenen Fläche oder zukünftiger PV-Flächen selbst vorprüfen und außerdem Ausbauszenarien für Ihre Kommune berechnen lassen. Link: https://epp.rl-institut.de/de/ Dem o. g. Vorhaben stehen keine durch die Stabstelle ländliche Entwicklung/Kreisplanung zu vertretenden Belange entgegen.	Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.
1.9.	**Amt für Kreisentwicklung und Infrastruktur** SG Kreisliche Infrastruktur, Straßenaufsicht	**Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage** Von Seiten der Straßenbaubehörde des Landkreises Oder-Spree bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Birkholz". Hinweis(e): Laut den Angaben in der Planbegründung ist die straßenrechtliche Erschließung nicht über eine Kreisstraße geplant. Sollten Sondernutzungserlaubnisse für die Errichtung der Solaranlagen erforderlich werden, sind die Inhalte des § 18 BbgStrG mit zu beachten. Die v. g. Hinweise sollten bei Bedarf bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan "Solarpark Birkholz" von der Gemeinde Rietz-Neuendorf mit beachtet werden.	Es herrscht Einvernehmen mit der Planung. Der Hinweis zur Sondernutzungserlaubnis wurde in die Planbegründung aufgenommen.
1.10.	**Bauordnungsamt** AG Denkmalschutz	**Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage** Im Plangebiet sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand weder Bau- noch Bodendenkmale betroffen. Vorsorglich wird auf § 11 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) verwiesen.	Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.
1.11.	**Bauordnungsamt** AG Bauleitplanung	**Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage** Planzeichnung Die Baugrenze verläuft an der östlichen Grenze ohne nachvollziehbaren Grund in unregelmäßigem Abstand zur Baugebietsgrenze; dies sollte begründet werden. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ein separater Vorhaben- und Erschließungsplan aufgestellt. Dabei ist zu beachten, dass diese beiden Pläne zueinander widerspruchsfrei sein müssen. Hier ist auffällig, dass der Abstand	Planzeichnung Die Baugrenze ist an der östlichen Grenze am Baumbestand orientiert. Die Baugebietsgrenze verläuft an der östlichen Grenze entlang der Flurstücksgrenze. Die Darstellung der Baugrenze und der Geltungsbereichsgrenze wurden zwischen VEP und Planzeichnung vereinheitlicht.

		zwischen Baugrenze und Geltungsbereichsgrenze in beiden Plänen einen unterschiedlichen Abstand aufweist. Die auf der Planzeichnung unter Hinweise aufgeführten Punkte sind z. B. in einem städtebaulichen Vertrag zu sichern. Die TF 1.2 besagt, dass „Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird der zu der entsprechenden baulichen Anlage am nächsten liegenden Höhenbezugspunkt (DHHN 2016) herangezogen.“ Dazu müssen die in der Planzeichnung eingeschriebenen Höhenpunkte in der Legende als festgesetzte Höhenbezugspunkte bezeichnet werden. <u>Begründung</u> Aussagen zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 12 BauGB sind zu ergänzen. Z. B. sind die wesentlichen Inhalte des Durchführungsvertrages in der Begründung aufzuführen. Anders als der Bebauungsplan nach § 8 BauGB, der einen mittel- bis langfristig auszufüllen- den planungsrechtlichen Rahmen für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung eines Gebiets vorgibt, ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan unmittelbar umsetzungsorientiert und stellt auf ein konkretes Vorhaben ab, das von einem Vorhabenträger realisiert werden soll. Die Aussagen zur geplanten Speicherkapazität in der Begründung sind daher im Plan festzusetzen. Punkt 3.6.4 sagt: „Die geplanten Modulflächen der Anlage werden mit einem ausreichenden Abstand zum südlich verlaufenden Radweg „Oder-Spree-Tour“ angeordnet. Aufgrund des bestehenden Gehölz- und Staudenbewuchses entlang des Weges sind weder visuelle noch funktionale Beeinträchtigungen des Radverkehrs zu erwarten.“ Wie wird der „ausreichende Abstand“ zum südlich verlaufenden Radweg „Oder-Spree-Tour“ definiert? Dieser sollte auf der Planzeichnung vermaßt werden. Der vorhandene Bewuchs liegt innerhalb der Sonderbaufläche. Es ist eine Regelung zum Erhalt desselben zu treffen. <u>Ausgleich</u> Die Sicherung der genannten Vermeidungs- , Minderungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen ist darzulegen. <u>Rückbau</u> Zur Sicherung der vollständigen Entfernung der Baulichkeiten nach Aufgabe der Nutzung sollten entsprechende Rückbauverpflichtungen in städtebauliche Verträge aufgenommen und ggf. entsprechende finanzielle Sicherheiten eingefordert werden.	Die auf der Planzeichnung aufgeführten Punkte werden in den Durchführungsvertrag aufgenommen. Die in der Planzeichnung enthaltenen Höhenpunkte werden in der Legende als festgesetzte Höhenbezugspunkte im System DHHN2016 bezeichnet. <u>Begründung</u>: Die wesentlichen Inhalte des Durchführungsvertrages werden in Kapitel 1.4 aufgeführt. Die Aussagen zur Speicherkapazität wurden als textliche Festsetzung unter 1.1 in die Plan aufgenommen: „Innerhalb des festgesetzten Sondergebiets „Photovoltaik mit Batteriespeicher“ ist ein stationärer Batteriespeicher mit einer elektrischen Leistung von bis zu 7 MW und einer Speicherkapazität von bis zu 20 MWh zulässig. Die konkrete Ausführung ergibt sich aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan; geringfügige technische Abweichungen sind zulässig, soweit sie die Grundzüge der Planung nicht berühren.“ Der Abstand der geplanten Modulflächen zum südlich verlaufenden Radweg beträgt zwischen 23,7m und 24,8m und wurde im Vorhaben- und Erschließungsplan vermaßt. Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrag wurde die Vermeidungsmaßnahme VM5 aufgenommen zum Schutz des vorhandenen Bewuchses im Bereich der Windschutzstreifenstruktur

		Anstoßwirkung Bei der Wahl des Bebauungsplan-Titels ist zu beachten, dass damit eine „Anstoßwirkung“ für die gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren erreicht wird. Durch den Titel des B-Planes soll die Öffentlichkeit ihre mögliche räumliche Betroffenheit erkennen können. Dies kann z.B. durch das Anknüpfen an geläufige geografische Bezeichnungen erreicht werden. (siehe Arbeitshilfe Bebauungsplanung Land Brandenburg Dezember 2022, Punkt A1) Darstellung FNP Laut Begründung ist beabsichtigt den FNP und den VBP parallel aufzustellen. Bei der Ausweisung von neuen Standorten für bauliche Nutzungen im Flächennutzungsplan ist eine Untersuchung von Standortalternativen Bestandteil der Abwägungsentscheidung und in der Begründung darzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Prüfung der Standortalternativen für die Entscheidung/Auswahl der hier gewählten Planfläche im Rahmen der FNP-Änderung bisher nicht erfolgt ist.	und der Allee. Darin enthalten ist, dass Rodungen zu vermeiden sind und nur leichte Schnittmaßnahmen, im Zeitraum Anfang Oktober – Ende Februar, durchgeführt werden dürfen. Rückbau Rückbauverpflichtungen werden im Durchführungsvertrag geregelt. Ausgleich: Die Sicherung der Einhaltung der Maßnahmen erfolgt über ein Monitoring (AM1) und eine ökologische Baubegleitung (VM3). AM1 wurde als textliche Festsetzung in die Planzeichnung aufgenommen. VM1-5 wurden als Hinweise in die Planzeichnung aufgenomme. Die Vermeidungs- , Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im Duchführungsvertrag unter § 6 gesichert. Anstoßwirkung Der Bebauungsplan-Titel ergibt sich weiterhin aus dem Aufstellungsbeschluss. Es ist nicht vorgesehen, den Titel zu ändern. Eine Standortalternativenprüfung wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung durchgeführt..
1.12.	**Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung** SG Landwirtschaft	**Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage** Wir haben bereits zum Vorentwurf, am 30. Januar 2024, eine Stellungnahme abgegeben. Diese erhalten wir hiermit aufrecht. Planungsabsicht: Ausweisung Sondergebiet Photovoltaik	Die Rückbauverpflichtung wird im Durchführungsvertrag geregelt. Im Land Brandenburg erfolgen alle Arten von Biotopkartierungen gemäß den Vorgaben der Brandenburger Biotopkartierung, Band 1 und

		Fläche: ca. 10,2 ha Planungsstand: 07.11.2023 Landwirtschaftsamt SG Agrarentwicklung: Stellungnahme vom 30. Januar 2024: Die Unterlagen zu o.g. Vorhaben haben wir erhalten und aus agrarstruktureller Sicht geprüft. Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Demnach berührt das vorliegende Vorhaben agrarstrukturelle Belange. Aufgrund der gesetzten Klimaziele der Bundesregierung ist es unabdingbar den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben. Im Zuge dessen ist es leider nicht vermeidbar, dass zur Erzeugung von „grünem Strom“ auch landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen werden. Mit vorliegender Planung kann ein wichtiger Beitrag bei der Erzeugung erneuerbarer Energien geleistet werden. Aus Sicht der Ertragsfähigkeit, ist die betroffene Fläche als durchschnittlich für den Landkreis zu werten. Der Durchschnitt der Bodenwertzahl liegt im Landkreis Oder-Spree bei 29,7. Die Flächen scheinen demnach grundsätzlich für die Bebauung mit einer PV-Anlage geeignet zu sein. Von Seiten des Landwirtschaftsamtes muss darauf hingewiesen werden, dass in einem Durchführungsvertrag, zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger, eine Rückbauverpflichtung festzuhalten ist, in der festgeschrieben wird, dass die Fläche, nach Ende der Nutzung des Solarparks, wieder in eine „Fläche für die Landwirtschaft“ umgewandelt wird. Der, zurzeit, auf der Fläche wirtschaftende Landwirtschaftsbetrieb, ist rechtzeitig über das geplante Vorhaben zu informieren, um den Wegfall der Fläche in seiner weiteren Betriebsplanung zu berücksichtigen. Dennoch müssen von unserer Seite folgende Anmerkungen gegeben werden: Im vorliegenden Umweltbericht sind an mehreren Stellen die Worte „intensiv genutzter Acker“ zu lesen. Eine Legaldefinition für „Intensivacker“ gibt es nicht. Aus unserer Sicht handelt es sich hierbei um „normale“ (konventionelle) Landwirtschaft. Die verwendete Begriffswahl kann nicht nachvollzogen werden. Ein Landwirt kann seine Flächen extensiv bewirtschaften, das ist hauptsächlich im ökologischen Anbau die Praxis oder eine Fläche wird konventionell bewirtschaftet. Eine „intensive“ Bewirtschaftung existiert aus unserer Sicht nicht. Des Weiteren wird die Begrifflichkeit „Pestizide“ häufig verwendet. Dies stellt eine negative Wertung der	2 (Zimmermann et al. 2009). Band 1 umfasst die Kartierungsmethode einschließlich sämtlicher Schlüssellisten und im Band 2 werden die in Brandenburg vorkommenden Biotoptypen ausführlich beschrieben. Der Biotop-Kartierungsschlüssel Brandenburg beruht in seinen Grundzügen auf groben pflanzensoziologischen Gliederungen. Die Biotope wurden im Gelände kartiert. Bei der Fläche handelt es sich um eine Teilfläche eines „intensiv genutzten Ackers“ (Biotoptyp 09130). An dieser Bezeichnung wird festgehalten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Begriff „Pestizid“ ist ein wissenschaftlich definierter Sammelbegriff für Stoffe oder Stoffgemische, die dazu bestimmt sind, Schadorganismen zu verhindern, zu zerstören, abzuwehren oder unschädlich zu machen. Er umfasst insbesondere Pflanzenschutzmittel (z. B. Herbizide, Fungizide, Insektizide) sowie Biozide und wird in Fachliteratur, Umweltberichterstattung sowie in nationalen und europäischen Rechtsvorschriften (insbesondere Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, des Europäischen Parlaments) wertneutral verwendet. Die Verwendung des Begriffs im Umweltbericht erfolgt ausschließlich in diesem fachlich-wissenschaftlichen und rechtlichen Sinne. Ziel des Umweltberichts ist die sachliche Beschreibung möglicher Umweltauswirkungen und relevanter Umweltfaktoren. Hierzu gehört auch die Betrachtung stofflicher Einträge in Boden,

		landwirtschaftlichen Arbeit dar und ist unserer Meinung nach in einer Planungsunterlage, die sachlich zu sein hat, unangebracht. Die Landwirte arbeiten nach der guten fachlichen Praxis. Der Boden ist ihr Kapital und die umgebende Landschaft ihr Arbeitsumfeld, welches sie zu erhalten wissen. Wir bitten um Korrektur bzw. Löschung der Begrifflichkeiten.	Wasser und Naturhaushalt, unabhängig davon, ob diese aus landwirtschaftlicher Nutzung oder anderen Quellen stammen. Mit der Verwendung der Terminologie ist daher keine negative Bewertung der landwirtschaftlichen Tätigkeit oder der guten fachlichen Praxis verbunden. Vor diesem Hintergrund wird an der Verwendung des fachlich etablierten Begriffs „Pestizide“ im Umweltbericht festgehalten. Eine inhaltliche oder wertende Aussage über die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist damit nicht verbunden.
1.13.	**Eigenbetrieb Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung**	**Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage** Nach derzeitigem Kenntnisstand werden, durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Birkholz“, die Belange des örE nicht berührt. Zum konkreten Zeitpunkt der Errichtung der Photovoltaikanlagen ist zu beachten: Die bei den Bauarbeiten anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle sind gemäß § 5 Absatz 1 der gültigen Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree (AES) dem KWU-Entsorgung zur Entsorgung zu überlassen. Hierzu zählen insbesondere die hausmüllähnlichen Abfälle der bauausführenden Firmen. Da die bauausführende Firma auf dem bezeichneten Areal nur zeitlich befristet tätig sind und ansonsten kein Personal ständig vor Ort ist, können zur Entsorgung der hausmüllähnlichen Abfälle 90-Liter-Restabfallsäcke mit der Aufschrift „Landkreis Oder-Spree“ genutzt werden. Diese können in den Stadt-, Amts-, und Gemeindeverwaltungen sowie in der Verwaltung und auf den Wertstoffhöfen des KWU-Entsorgung erworben werden. Mit der Gebühr ist die ordnungsgemäße Entsorgung bezahlt. Die befüllten Restabfallsäcke können zur Abholung bereitgestellt werden. Die Abholung erfolgt durch den Fuhrhof des KWU Entsorgung. Die Übergabeorte und -zeiten sind mit dem KWU-Entsorgung abzustimmen. Erst im Vorfeld des detaillierten Planungs- und Bauvorhabens können ergänzende Hinweise abgegeben werden. Das KWU-	Es herrscht Einvernehmen mit der Planung. Der Hinweis zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree (AES) wurde in die Begründung unter Kapitel 3.6.7 Entsorgung aufgenommen.

		Entsorgung geht davon aus, dass hier zum konkreten Zeitpunkt eine erneute TÖB-Beteiligung erfolgt.	
2.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin- Brandenburg Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 14467 Potsdam gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de Stellungnahme vom 12.11.2025	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Birkholz" (Entwurf) GL-Reg.-Nr.: 0001/2024 Verfahrensstand: Entwurf, 01.09.2025 Gemeinde / Ortsteil: Rietz-Neuendorf / Birkholz Kreis: Oder-Spree Region: Oderland-Spree Anfrage per E-Mail der HIBU Plan GmbH vom 14.10.2025 in Ihrem Auftrag X Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung, der Braunkohlenpläne und des BRP HV: X Landesplanerische Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen Erläuterungen Zur Begründung verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 09. Mai 2025 (im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung) zur Planung. Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) v. 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) - Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) v. 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der	Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.

		Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Hinweise • Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. • Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung1 an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen. • Wir bitten, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung: PLIS@lbv.brandenburg.de. • Plan- bzw. Kartenunterlagen sollen - neben dem pdf-Format - für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in das Planungsinformationssystem (PLIS) zusätzlich im Dateiformat XPlanGML2 ab Version 5.0 übermittelt werden. In Hinblick auf die elektronische Aktenführung sind Text- oder GIS-Dateien in einem Format ohne Verschlüsselung bei Speicherung zu übermitteln. • Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf. **Stellungnahme vom 09.Mai 2025:** X Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB X Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen	

			Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung[1] an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen. Erläuterungen Die mit Ihrem Schreiben vom 22.04.2025 zum o. g. VBP (2. Vorentwurf) angezeigten Änderungen – insbesondere Verkleinerung des Plangebietes – nehmen wir zur Kenntnis; sie besitzen keine landesplanerische Relevanz. Es gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 24.01.2024 (im Rahmen der Zielanfrage und ersten frühzeitigen Trägerbeteiligung) zur Planung. [1] Mit Inkrafttreten des geänderten Landesplanungsvertrages am 01.08.2024 ist die bisherige Mitteilung der Ziele der Raumordnung durch die GL entfallen (vgl. https://bravors.brandenburg.de/vertraege/lplv sowie das Rundschreiben der GL vom 03.09.2024 zur Aufstellung von Bauleitplänen nach Änderung des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts: https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-der-raumordnungsplaene/anpassung-der-bauleitplanung-an-die-ziele-der-raumordnung/). **Stellungnahme vom 24.01.2024:** X Stellungnahme zur Zielanfrage gemäß Art. 12 bzw. 13 des Landesplanungsvertrages X Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB X Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen Zielemitteilung / Erläuterungen Die Gemeinde Rietz-Neuendorf befindet sich gemäß dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) im Weiteren Metropolenraum (Ziel 1.1). Die Gemeinde plant im Ortsteil Birkholz	

		auf einer Fläche von rd. 10 ha ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Für die Bewertung der Planung ist Ziel 6.2 LEP HR (Freiraumverbund) maßgeblich. Der LEP HR enthält für das Plangebiet keine flächenbezogenen Festsetzungen (i. S. v. beachtenspflichtigen Zielen). Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird festgestellt, dass Ziele der Raumordnung dem eingereichten Planentwurf (VBP „Solarpark Birkholz“) derzeit nicht entgegenstehen. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es von unserer Seite keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Informationen liegen bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor.	
3.	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Regionale Planungsstelle Eisenbahnstraße 140 15517 Fürstenwalde/Spree post@rpg-oderland-spree.de Stellungnahme vom 13.11.2025	Ziele und sonstige regionalplanerische Erfordernisse der Raumordnung stehen dem Vorhaben bei Berücksichtigung des Kriteriengerüsts PV-FFA gemäß G 1 TRP EE nicht entgegen. Im 2. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree wird ein Grundsatz der Raumordnung zur Solarenergienutzung festgelegt. Der Grundsatz beinhaltet das Kriteriengerüst PV-FFA. Gemäß G 1 TRP EE sollen die Träger der kommunalen Bauleitplanung durch Berücksichtigung des Kriteriengerüsts zu einer raumverträglichen Entwicklung von raumbedeutsamen Photovoltaik-Freiflächenanlagen beitragen. Die geplante Sonderbauflächen Photovoltaik sollen anhand des folgenden Negativkriteriums (PV-FFA-Kriteriengerüst) überprüft werden (Bild 1 – 5). Die geplante Sonderbauflächen Photovoltaik befinden sich teilweise auf Flächen „[NK 15] Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion, besonders klimarobuste Böden und Böden höherer Ackerzahlen“. Diese Flächen klassifiziert das Kriteriengerüst PV-FFA als Negativkriterium für die Auswahl des Standorts für PV-FFA. Gemäß G 6.1 Abs. 2 LEP HR ist der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen.	Dem Vorhaben stehen weder Ziele der Raumordnung noch sonstige regionalplanerische Erfordernisse entgegen. Das Kriterien-gerüst für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree (TRP EE) wurde in die planerische Abwägung eingestellt. Das Plangebiet überschneidet sich teilweise mit Flächen, die als „Böden mit hohem Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion – besonders klimarobuste Böden“ eingestuft werden. Diese gelten gemäß dem Kriteriengerüst als Negativkriterium für die Auswahl von PV-Standorten. Ebenfalls ist nach G 6.1 Abs. 2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) der land-wirtschaftlichen Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Gleichwohl überwiegt im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse am Ausbau der

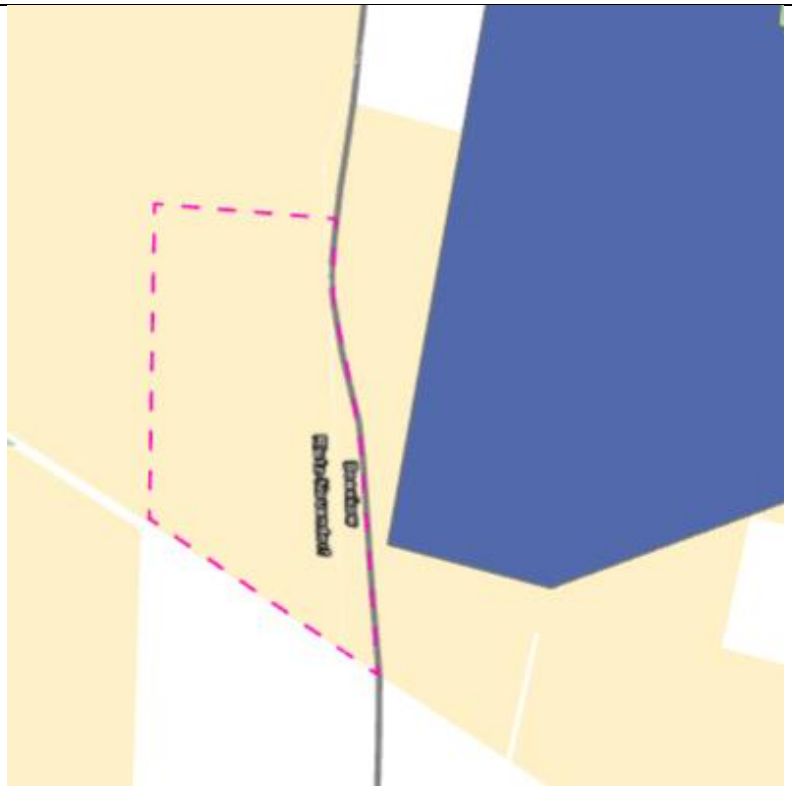

Kartographische Analyse des Standortes für PV-FFA ( ) in dem VBP „Solarpark Birkholz“

Status	Legende	Bezeichnung
Nicht berücksichtigt		[NK 15] Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion – besonders klimarobuste Böden

erneuerbaren Energien und der damit verbundene Beitrag zum Klimaschutz. Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage stellt ein raumverträgliches Vorhaben dar, das dem Ziel der Energiewende dient und mit den übergeordneten Planungszielen vereinbar ist. Der betroffene Flächenanteil ist im Verhältnis zur Gesamtfläche des Gemeindegebiets gering. Die Flächeninanspruchnahme im Umfang von rund 7,3 ha umfasst zudem nur in Teilbereichen die genannten „Böden mit hohem Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion“. Ein Zuschnitt der Flächen für PV-Freiflächenanlagen allein anhand dieses Kriteriums ist zudem nicht sinnvoll, da weitere Kriterien bei dem optimalen Flächenzuschnitt berücksichtigt werden müssen (z.B. bestehende Ackergrenzen, Flurstücksgrenzen, die Lage an vorhandenen Wegen, Vermeidung von unnötigen Bewirtschaftungserschwernissen auf den umliegenden Flächen durch eine sehr kleinteilige Untergliederung der umliegenden Ackerflächen, Vermeidung von nicht mehr zu bewirtschaftenden Restflächen). Des Weiteren sind viele der im Kriteriengerüst genannten Schutzziele der besonders Klimarobusten Böden nicht von der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage betroffen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, Naturhaushalt mit Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Filter- Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften insbesondere zum Schutz des Grundwassers). Zuletzt handelt es sich auch nicht um Böden mit höheren

		Berücksichtigt		[NK 16] VR Windenergienutzung

Hinweise zum Stand der Regionalplanung:
Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree billigte den 2. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree (TRP EE) vom 02.06.2025, bestehend aus den textlichen und zeichnerischen Festlegungen zur Wind- und Solarenergienutzung. Sie beschloss die erneute Beteiligung zum Entwurf des TRP EE und über die Auslegung des 2. Entwurfs mit Begründung und Umweltbericht sowie der zweckdienlichen Unterlage Schallimmissionsprognose nach § 9 Absatz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG). Die öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum 2. Entwurf des TRP EE erfolgte am 25. Juni 2025 (ABl. Nr.26).
Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4a ROG i. V. mit § 2a Absatz 2 RegBkPlG gelten die vorgesehenen Ziele des Regionalplanentwurfs als in Aufstellung befindlich, sobald die RPG den überarbeiteten Entwurf zur erneuten Beteiligung hinsichtlich der geänderten Teile auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat. Außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete sind Windenergievorhaben bei Erreichen der Flächenbeitragswerte in einem rechtskräftigen Regionalplan nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als „Sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet.
Der 2. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree mit seiner Begründung, dem Umweltbericht und einer zweckdienlichen Unterlage zur Ermittlung der Schallimmissionen von Windenergieanlagen (Schallimmissionsprognose) wurde vom 7. Juli 2025 bis einschließlich 8. August 2025 im Internet veröffentlicht unter: https://www.rpg-oderland-spree.de/regionalplaene/sachlicher-teilregionalplan-erneuerbare-energien
Die Erfordernisse der Landesplanung – LEPro und LEP HR – entnehmen Sie der Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung.

Ackerzahlen (> 45 Punkte), auf denen gemäß Kriteriengerüst die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht erfolgen solle.

Zur Minimierung möglicher nachteiliger Auswirkungen auf die Bodenfunktionen wird eine bodenkundliche Baubegleitung durchgeführt. Dadurch können empfindliche Bodenbereiche identifiziert und während der Bauausführung besonders geschont werden.

In der Gesamtabwägung wird dem Vorhaben unter Würdigung aller Belange, insbesondere unter Berücksichtigung des Klimaschutzes, des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der regionalplanerischen Hinweise, der Vorrang eingeräumt.

Die Gemeinde hält daher an der Planung fest.

4.	kwu Entsorgung 'afaust@kwu-entsor-gung.de' Stellungnahme vom 14.10.2025	Nach derzeitigem Kenntnisstand werden durch den Entwurf des vorhabenbezo-genen Bebauungsplans „Solarpark Birkholz“ die Belange der örE nicht berührt. Zum konkreten Zeitpunkt der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist zu beachten: Die bei den Bauarbeiten anfallenden überlassungspflichtigen Ab-fälle sind gemäß § 5 Absatz 1 der gültigen Abfallentsorgungssatzung des Land-kreises Oder-Spree (AES) dem KWU-Entsorgung zur Entsorgung zu überlassen. Hierzu zählen insbesondere die hausmüllähnlichen Abfälle der bausausführen-den Firmen. Da die bauausführende Firma auf dem bezeichneten Areal nur zeitlich befristet tät sind und kein Personal ständig vor Ort ist, können zur Entsorgung der haus-müllähnlichen Abfälle 90-Liter-Restabfallsäcke mit der Aufschrift „Landkreis Oder-Spree“ genutzt werden. Diese können in den Stadt-, Amts- und Gemeinde-verwaltungen sowie in der Verwaltung und auf den Wertstoffhöfen des KWU-Ent-sorgung erworben werden. Mit der Gebühr ist die ordnungsgemäße Entsorgung bezahlt. Die befüllten Restabfallsäcke können zur Abholung bereitgestellt werden. Die Abholung erfolgt durch den Fuhrhof des KWU Entsorgung. Die Übergabeorte und – zeiten sind mit dem KWU-Entsorgung abzustimmen. Erst im Vorfeld des detaillierten Pla-nungs- und Bauvorhabens können ergänzende Hinweise abgegeben werden. Das KWU-.Entsorgung geht davon aus, dass hier zum konkreten Zeitpunkt eine erneute TÖB-Beteiligung erfolgt.	Es herrscht Einvernehmen mit der Planung. Der Hinweis zur Abfallentsorgung während der Bauarbeiten wurde in die Begründung auf-genommen.
5.	Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 2 Postfach 601061 14410 Potsdam TOEB@LfU.Branden-burg.de' Stellungnahme vom 04.11.2025	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Birkholz" Gemeinde Rietz-Neu-endorf, Ortsteil Birkholz Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange Eingereichte Unterlagen: - Anschreiben vom 14.10.2025 - Begründung mit Umweltbericht, 01.09.2025 - AFB, 01.09.2025 - Planzeichnung, 01.09.2025 Sehr geehrte Damen und Herren,	Es herrscht Einvernehmen mit der Planung

		die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree.	
5.1.	Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 2 Immissionsschutz Postfach 601061 14410 Potsdam TOEB@LfU.Brandenburg.de'	Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen. ☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <u>Sachstand:</u> Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Birkholz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Ortsteil Birkholz, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage inklusive Batteriespeicher und Nebenanlagen geschaffen werden. Dazu wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Das Plangebiet mit einer Größe von 7,3 ha liegt ca. 600 m südöstlich des Ortsteils Birkholz. Es ist von Flächen für die Landwirtschaft umgeben. Das LfU hat zuletzt mit Schreiben vom 15.05.2025 eine Stellungnahme zu der o.g. Planung abgegeben. <u>Stellungnahme:</u> Rechtsgrundlagen § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ergeben sich zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Birkholz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Stand Entwurf September 2025, keine Bedenken. Die Hinweise aus der letzten	Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.

		Stellungnahme des LfU, Belang Immissionsschutz, zum Batteriespeicher wurden in der vorliegenden Planfassung berücksichtigt. Den Ausführungen in der Begründung, Kap. 3.1.1, sowie im Umweltbericht, Kap. 4.6 „Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft“, Kap. 4.9 „Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen“ und Kap. 4.14 „Erhebliche Umweltauswirkungen aus Unfällen und/oder Katastrophen“ kann gefolgt werden.	
6.	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Müllroser Chaussee 54 15236 Frankfurt (Oder) Karsten.rader-kopp@lelf.brandenburg.de	Keine Stellungnahme eingegangen.	Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.
7.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Wünsdorfer Platz 4-5 D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf) poststelle@bldam.brandenburg.de' Schreiben vom 22.10.2025	Betreff: Entwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Birkholz" der Gemeinde Rietz-Neuendorf // Az.: GV 2024:030b […] vielen Dank für die erneute Beteiligung an o. g. Verfahren. Unsere fachliche Stellungnahme vom 16.01.2024, Az.: GV 2024:030 behält weiterhin vollinhaltlich ihre Gültigkeit. Stellungnahme vom 16.01.2024: im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) 88 1 (1), 2 (1)-(2) ” registriert. Ungeachtet dessen können im Zuge von Erdarbeiten aller Art noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf	Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.

			einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG §11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert, Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die/der Veranlasser/in des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG8 7 <3>). Aus Gründen der Planungssicherheit und um eventuell auftretende Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, besteht für die/den Vorhabenträger/in die Möglichkeit, eine bauvorbereitende archäologische Prospektion im Vorhabenbereich durchführen zu lassen (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VVEED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). Hierbei handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme, In einem Abstand von 25 m werden Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG 88 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten. Das BLDAM steht für eine Beratung mit der/dem Veranlasser/in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen: Dr. Julia Braungart, E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de Hinweise: Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und	

		Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG 8 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.	
8.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe LBGR Postfach 100933 03009 Cottbus lbgr@lbgr.brandenburg.de Schreiben vom 22.10.2025	Entwurf Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Birkholz“, Gemeine Rietz-Neuendorf, Ortsteil Birkholz […] im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt: B Stellungnahme Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine. 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeoIDG)).Auf das Anzeigeportal des LBGR https://bohranzeige-brandenburg.de wird verwiesen. Hinweise: Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig,	Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.

		das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG – Code 25833 zu übersenden. Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht! Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet. Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB – Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass -TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich. [TOEB] 74.21.45-26-738 Entwurf Vorhabenbezogener B-Plan Solarpark Birkholz, Gemeine Rietz-Neuendorf 74.21.45-26-738	

		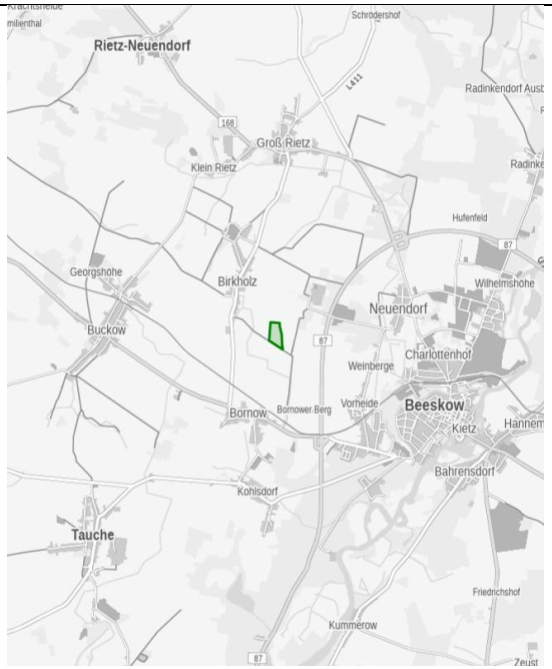 Maßstab 1:50000	
9.	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst Verwaltungszentrum B Am Baruther Tor 20 15806 Zossen OT Wünsdorf kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de'	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.
10.	Landesamt für Bauen und Verkehr LBV Lindenallee 51 15366 Hoppegarten	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Birkholz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf Ortsteil Birkholz Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.

	LBV-TOEB@LBV.brandenburg.de' Schreiben vom 28.10.2025	[…] den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft. Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	
11.	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Lindenallee 51 15366 Hoppegarten LS-Bauleitplanung-Ost@LS.Brandenburg.de' Schreiben vom 17.10.2025	Entwurf Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Birkholz“ der Gemeinde Rietz Neuendorf hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB Stand der Unterlagen: September 2025 […] ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 14.10.2025, mit der Sie den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS), Dienststätte Frankfurt (Oder), als Träger öffentlicher Belange an o. g. Vorhaben beteiligen. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (BP) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaikanlage inklusive Batteriespeicher geschaffen werden. Der Geltungsbereich des BP umfasst eine Fläche von ca. 73,32 ha. Aus Sicht der Straßenbauverwaltung nehme ich wie folgt Stellung: 1. Unsere Stellungnahme vom 06.02.2024 zum Vorentwurf behält weiterhin Ihre Gültigkeit. 2. Erfolgt die Anlieferung der Transformatoren mittels Schwerlasttransport, so ist dieser rechtzeitig beim LS anzumelden und abzustimmen. Hierzu verweise ich auf unsere Internetseite unter: https://www.ls.brandenburg.de/ls/de/verwalten/grossraum-und-schwertransporte/.	Es herrscht Einvernehmen mit der Planung. Der Hinweis zur Anmeldepflicht von Schwerlasttransporten wurde in die Begründung aufgenommen. Eine Blendwirkung ist aufgrund der ausreichenden Entfernungen zu den genannten Straßen auszuschließen. Die B 87 befindet sich in ca. 0,64 km, die B 168 in ca. 2,4 km und die B 246 in ca. 1,4 km Entfernung des Plangebiets. Die Erschließung erfolgt über die bestehende, öffentlich gewidmete Gemeindestraße Nr. 382 „Vorheider Weg“. Der Vorheider Weg ermöglicht eine Anbindung sowohl aus südlicher Richtung über die Stadt Beeskow als auch aus nordwestlicher Richtung über den Ortsteil Birkholz. Die Zufahrt zur geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage soll über eine bereits

		3. Seitens der Straßenbauverwaltung bestehen zur Zeit keine Planungs- und Ausbauabsichten im betroffenen Plangebiet. 4. Der LS ist im weiteren Planungsprozess zu beteiligen und das Abwägungsergebnis ist uns zu übermitteln. Stellungnahme vom 06.02.2024 zum Vorentwurf Aus der Sicht der Straßenbauverwaltung nehme ich wie folgt Stellung: 1. Das Plangebiet tangiert westlich die B 87, Abschnitt 095, deren Straßenbaulast der LS, RB Ost, DS Frankfurt (Oder) verwaltet. 2. Aus der vorliegenden Planzeichnung ist ersichtlich, dass sich das Plangebiet abseits der B 87, der B 168 und der B 246 befindet, auf einer vorhandenen Ackerfläche. Ich gehe davon aus, dass sich die Anlage in größeren Abständen zu den Bundesstraßen befinden wird und somit Blendwirkung ausgeschlossen werden können?! 3. Die Aufstellung eines FNP für die Gemeinde Rietz-Neuendorf befindet sich in der TOB-Beteiligung. (sh. auch Stellungnahme des LS vom 06.02.2024) Grundsätzlich gelten für alle baulichen Anlagen an Bundesstraßen die anbaurechtlichen Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG). Gemäß den Festlegungen des 8 9 FStrG Abs. 1 und 2 sind die Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen einzuhalten. Es dürfen: Hochbauten jeder Art in einer Entfernung von bis zu 20 m an Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden und sind zustimmungspflichtig, wenn. bauliche Anlagen jeder Art außerhalb der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden.‘ 4. Die verkehrliche Erschließung der Anlage hat über das bestehende Öffentliche, kommunale Straßen- und Wegenetz bzw. über vorhandene Zufahrten von der B 168 bzw. B 246 zu erfolgen und ist im weiteren Planungsverlauf anzugeben bzw. zu beschreiben.	vorhandene Einfahrt erfolgen, die derzeit regelmäßig durch landwirtschaftliche Fahrzeuge genutzt wird. Eine zusätzliche Erschließung ist somit nicht erforderlich.

		Sind im Zuge der Errichtung des Solarparks anderweitige Zufahrten notwendig +(Baustellenzufahrt) sind diese zu gg. Zeit -als Sondernutzung zu beantragen, an: LS Bdbg. DS Frankfurt (Oder) Abteilung2 - Fachdienste . Dezernat ,22 Straßenrechtsangelegenheiten und _ Straßenverwaltung — Sachgebiet 221 Straßenverwaltung Ost e.mail: LS-Straßenverwaltung-FFO 5. Leitungsverlegungen für die Einspeisung in das übergeordnete Netz sind separat zu beantragen, ebenfalls an: LS Bdbg. DS Eberswalde Abteilung 2 — Fachdienste Dezernat 22 Straßenrechtsangelegenheiten und Straßenverwaltung—Sachgebiet 221 Straßenverwaltung Ost e.mail: LS-Straßenverwaltung-FFO 6. Zum Umweltschutz und Landschaftspflege ergehen keine Hinweise, 7. Dem Bebauungsplan-stimme ich unter den genannten Forderungen zu.	
12.	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Müllroser Chaussee 48 15236 Frankfurt (Oder) info@blb.brandenburg.de Schreiben vom 21.10.2025	X Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Birkholz“ der Gemeinde Rietz- Neuendorf X Keine Einwände	Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.
13.	EDIS AG 'energieloesungen@e-dis.de', intern weitergeleitet am 14.10.2025 an EDIS Netz GmbH	Es ist keine Stellungnahme der EDIS Netz GmbH eingegangen.	Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.

	kundenservice@e-dis.de		
14.	EWE Netz GmbH Cloppenburger Straße 302 26133 Oldenburg 'ToeB-Verfahren@ewe-netz.de' Schreiben vom 14.10.2025	vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.	Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.
15.	Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland Beeskow.wasser@t-online.de Schreiben vom 16.10.2025	[…] die Leitungen und Interessen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland sind von dem Solarpark Birkholz nicht betroffen und wir haben keine Einwände.	Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.
16.	50Hertz Transmission GmbH OGZ Netzbetrieb Zentrale Heidestraße 2 10557 Berlin leitungsauskunft@50hertz.com	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Hinweis zur Digitalisierung Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodatenaustauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).	Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.

17.	Stadt Beeskow 'Kerstin.bar-telt@beeskow.de'	Es ist keine Stellungnahme eingegangen	Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.
18.	Amt Odervorland Bahnhofstraße 3-4 15518 Briesen (Mark) amt-odervorland@t-on-line.de Schreiben vom 20.10.2025	hiermit teil ich Ihnen mit, dass für keine der amtsangehörigen Gemeinden Berkenbrück, Briesen (Mark), Jacobsdorf und Steinhöfel eine Betroffenheit durch die beabsich!gte Planung besteht. […] Bauamt Amt 2 - Bau- und Ordnungsamt, E-Mail: bauamt@amt-odervorland.de	Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.
19.	Amt Schamützelsee Forsthausstraße 4 15526 Bad Saarow 'post@amt-scharmuet-zelsee.de' Schreiben vom 15.10.2025	Abstimmung mit den Nachbargemeinden Gemeinde Diensdorf-Radlow, Gemeinde Wendisch Rietz […] Bezugnehmend auf Ihre E-Mail vim 14.10.2025 darf ich Ihnen mitteilen, dass die Nachbargemeinden Gemeinde Diensdorf-Radlow und Gemeinde Wendisch Rietz keine Bedenken gegen das o.g. Planverfahren. Der Planung wird zugestimmt.	Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.
20.	Gemeinde Tauche, Bauamt bauamt@gemeinde-tauche.de	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.
21.	Stadt Storkow (Mark), Bauamt eichwald@storkow.de	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.
22.	Forstamt Oder-Spree FoA.Oder-Spree@lfb.brandenburg.de	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.

Abwägungsprotokoll
Planverfahren: Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Birkholz“ im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Landkreis oder-Spree
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit

Der Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen erfolgte nach Beratung im Block.

Abwägungsergebnis:

dafür: … dagegen: … enthalten: …

Datum: … Siegel